

Übersetzung durch Väter für Kinder e. V. der §§ 44-51, zu Sorge- und Umgangsrecht, aus dem englischen Volltext der Entscheidung vom 26. Februar 2004 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Falle **GÖRGÜLÜ gegen Deutschland**.

i. Sorgerecht

44. Der Gerichtshof merkt an, dass im vorliegenden Fall das Beschwerdegericht in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2001 zur Auffassung gelangt war, dass, obwohl der Antragsteller zusammen mit seiner Ehefrau, die schon zwei Kinder erzogen hat, in der Lage war für Christofer zu sorgen, die Übertragung des Sorgerechts auf den Antragsteller nicht dem Kindeswohl von Christofer dienen würde, weil eine tiefe soziale und emotionale Bindung zwischen dem Kind und seinen Pflegeeltern entstanden war und eine Trennung von letzteren zu schwerem und irreparablen psychologischen Schaden für Christofer führen würde. Der Gerichtshof merkt auch an, dass das Amtsgericht Wittenberg, in seinem Urteil vom 9 März 2001, im Gegensatz dazu feststellte, dass es dem Kindeswohl von Christofer am besten dienen würde, wenn der Vater das Sorgerecht erlangen würde.

45. Der Gerichtshof ist sich bewusst, dass die Tatsache, dass der Antragsteller und Christofer zu keiner Zeit zusammengelebt haben von Bedeutung sein mag bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen des Antragstellers und den Rechten von Herrn und Frau B., sowie Christofer. Der Gerichtshof erinnert an seine Entscheidungen, welche postulieren, dass, wenn eine Familienbeziehung zu einem Kind begründet wurde, der Staat in einer Weise handeln muss, derart dass sich diese Beziehung entwickeln kann (siehe *Keegan, a.a.O.*, S. 19, § 50, und *Kroon and Others v. the Netherlands*, Entscheidung vom 20 September 1994, Series A no. 297-C, p. 56, § 32). Artikel 8 der Konvention verpflichtet daher jeden Staat eine Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem oder ihrem Kind anzustreben (siehe *K. and T. v. Finland* [GC], no. 25702/94, § 178, ECHR 2001- VII, *Johansen v. Norway*, Entscheidung vom 7 August 1996, *Reports of Judgments and Decisions* 1996-III, p. 1008, § 78, und *Olsson v. Sweden (no. 1)*, Entscheidung vom 24 März 1988, Series A no. 130, p. 36, § 81). In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof auch fest, dass eine tatsächliche Respektierung des Familienlebens erfordert, dass zukünftige Beziehungen zwischen Elternteil und Kind nicht nur durch Zeitablauf bestimmt sind (siehe, *mutatis mutandis*, *Sylvester v. Austria*, nos. 36812/97 and 40104/98, § 69, 24 April 2003, und *W. v. the United Kingdom*, Entscheidung vom 8 Juli 1987, Series A no. 121, p. 29, § 65).

46. Der Gerichtshof räumt ein, dass eine sofortige Trennung von der Pflegefamilie negative Effekte auf die physische und psychische Verfassung von Christofer haben könnte. Jedoch, angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller der leibliche Vater ist und unzweifelhaft willens und fähig ist für Christofer zu sorgen, ist der Gerichtshof nicht überzeugt davon, dass das Naumburger Berufungsgericht (OLG) alle Lösungsmöglichkeiten des Problems in Erwägung gezogen hat. Insbesondere scheint das Gericht nicht die Möglichkeiten ausgelotet zu haben, Christofer und den Antragsteller zusammenzuführen, derart dass der Stress auf Christofer minimalisiert würde. Statt dessen fokussierte das Berufungsgericht offenbar nur auf die unmittelbaren Effekte die eine Trennung von den Pflegeeltern auf das Kind haben könnte, ohne die möglichen Langzeiteffekte einer permanenten Trennung des Kindes von seinem leiblichen Vater zu berücksichtigen. Die Vorstellungen des Amtsgericht/Familiengerichts zu einer Lösung des Problems, nämlich den Kontakt zwischen dem Antragsteller und Christofer, der zunächst in der Pflegefamilie verbleiben würde, zu erleichtern und zu intensivieren, wurden offenbar nicht berücksichtigt. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf

hin, dass die Möglichkeiten einer Zusammenführung ständig abnehmen und schließlich völlig zerstört werden, wenn dem biologische Vater und dem Kind überhaupt nicht erlaubt wird sich zu treffen, oder nur so selten, dass die Entstehung einer natürlichen Bindung zwischen ihnen unwahrscheinlich ist (K und T. gegen Finnland, a.a.O, § 179).

47. Angesichts dieser Erwägungen findet der Gerichtshof, dass eine Verletzung des Artikels 8 der Konvention vorliegt.

## ii. Umgang

48. Bezüglich der Aussetzung des Umgangsrechts, merkt der Gerichtshof an, dass das OLG Naumburg seine Entscheidung auf den physischen und psychischen Stress basierte, den ein Kontakt des Kindes mit seinem leiblichen Vater bedeuten würde. Das OLG berücksichtigte damit die Unruhe und Unsicherheit die aus dem ungelösten rechtlichen Disput resultiert und folgerte daraus, dass die Aussetzung des Umgangs für eine gewisse Zeit es Christofer ermöglichen würde, die notwendige innere Ruhe und emotionelle Balance wiederzugewinnen. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Antragsteller bis zum Juni 2001 lediglich sechsmal in der Lage war sein Kind zu sehen, jeweils für einige Stunden. Die Entscheidung des Gerichts machte jede Art von Familienzusammenführung und die Herstellung irgendwelchen weitreichenden Familienlebens unmöglich. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass es dem Kindeswohl dient Familienbeziehungen zu erhalten, weil die Unterbrechung dieser Bindungen bedeutet, das Kind von seinen Wurzeln zu trennen. Das ist nur unter sehr außerordentlichen Umständen gerechtfertigt. (siehe *Gnahoré v. France*, no. 40031/98, § 59, ECHR 2000-IX, *Johansen*, a.a.O, pp. 1008-1009, § 78, und *P.,C. and S. v. United Kingdom*, a.a.O, § 118).

49. Das OLG Naumburg hat daher, durch die Aufhebung aller Entscheidungen die dem Antragsteller Kontakt mit seinem Sohn ermöglicht hätten, die positiven Verpflichtungen des Artikels 8, Vater und Sohn zusammenzuführen, nicht erfüllt. Der Gerichtshof stellt fest, dass sogar im Juni 2002, nach einem Jahr, die Bemühungen des Antragstellers Kontakt zu seinem Sohn zu gewinnen, noch immer erfolglos waren.

50. Dementsprechend, und angesichts des engeren Ermessensspielraumes bezüglich des elterlichen Umgangsrechts (siehe § 42 oben), findet der Gerichtshof, dass die Gründe auf die sich das OLG Naumburg bei der Aussetzung des Umgangsrechts stützte, nicht ausreichen einen solchen schwerwiegenden Eingriff in das Familienleben des Antragstellers zu rechtfertigen. Trotz des Ermessensspielraums der innerstaatlichen Behörden war daher dieser Eingriff nicht verhältnismässig zu seinen legitimen Zielen.

51. Es liegt daher eine Verletzung des Artikels 8 der Konvention vor.